



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GD Wettbewerb

***Fall M.10917 - SCHÜCO / METALLINVEST /  
RSFB / AWB***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 02/05/2023

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter  
der Dokumentennummer 32023M10917***



Brüssel, den 2.5.2023  
C(2023) 3044 final

## NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen aus-gelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

Schüco International KG  
Karolinenstraße 1-15  
33609 Bielefeld  
Deutschland

Metallinvest Holding GmbH  
Bergsteingasse 19  
2500 Baden  
Österreich

RSFB Technologie Ges mbH  
Wallotstraße 3  
14193 Berlin  
Deutschland

**Betr.: Sache M.10917 – SCHÜCO / METALLINVEST / RSFB / AWB  
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6(1)(b) der Verordnung (EG)  
Nr. 139/2004 des Rates<sup>1</sup> und Artikel 57 des Abkommens über den  
Europäischen Wirtschaftsraum<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

<sup>2</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

Sehr geehrte Damen und Herren,

- (1) Am 22. März 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Schüco International KG („Schüco“, Deutschland), Metallinvest Holding GmbH („Metallinvest“, Österreich) und RSFB Technologie Ges mbH, („RSFB“, Österreich) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von AWB Aluminiumwerk Berlin GmbH („AWB“, Deutschland).<sup>3</sup>

## 1. DIE BETEILIGTEN

- (2) **Schüco** entwickelt, produziert und verkauft Gebäudesysteme für Fassaden aus Aluminium, Stahl und Kunststoff. Schüco ist Teil der Otto Fuchs Beteiligungen KG („Otto Fuchs“, Deutschland). Otto Fuchs ist hauptsächlich in der Metallverarbeitung (Schmiede, Strangpressen und Ringwalzen) tätig.
- (3) **Metallinvest** erwirbt und verwaltet Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere solchen der Metallindustrie. Über Metallinvest hinaus übt der alleinige Gesellschafter Herr Laszlo Kalman über kein weiteres Unternehmen mittelbar oder unmittelbar (gemeinsame) Kontrolle aus.
- (4) **RSFB** ist ausschließlich als Holdinggesellschaft tätig. Derzeit kontrolliert RSFB kein anderes Unternehmen als AWB – der einzige Umsatz wird mit der Beteiligung an AWB erzielt. Die Gesellschafter von RSFB sind Mitglieder der Familie Bachnick, von denen einige andere Unternehmen kontrollieren, die Beratungsdienstleistungen in der Metallindustrie anbieten.
- (5) **AWB** ist auf dem Markt des Strangpressens von Aluminium Weichlegierungen vorwiegend für die Baubranche tätig. Das Unternehmen verfügt über zwei Aluminium-Strangpressanlagen in Berlin.

## 2. DER ZUSAMMENSCHLUSS

- (6) Vor dem Zusammenschluss ist AWB ein Gemeinschaftsunternehmen, welches zu jeweils 50 % von Metallinvest und RSFB gemeinsam kontrolliert wird.
- (7) Auf Basis eines Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrags vom 8. August 2022 sowie des am selben Tag abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags und einer Gesellschaftervereinbarung verkauft Metallinvest Anteile, die 26 % des AWB-Aktienkapitals ausmachen, an Schüco. Die Verteilung der Anteile an der AWB nach Vollzug stellt sich demnach wie folgt dar: Metallinvest: 24 %; Schüco: 26 %; RSFB: 50 %.
- (8) Nach dem Gesellschaftervertrag unterliegen bestimmte Gesellschafterbeschlüsse der Einstimmigkeit. Zu diesen Posten gehören u.a. der Geschäfts- und der Finanzplan. Infolgedessen wird Schüco zusammen mit Metallinvest und RSFB die gemeinsame Kontrolle über AWB erwerben. Sowohl vor als auch nach dem Zusammenschluss

---

<sup>3</sup> Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 115 vom 30.3.2023, S. 25.

erfüllt AWB das Kriterium der Vollfunktionalität.<sup>4</sup> Denn vorliegend ist das geplante Gemeinschaftsunternehmen (i) auf einem Markt tätig und übt die Funktionen aus, die auch von den anderen Unternehmen in diesem Markt wahrgenommen werden. Es ist (ii) dauerhaft tätig und verfügt (iii) mit den Stangenpressen über eigene Produktionsmittel, (iv) eigenes Personal und (v) über ausreichende finanzielle Mittel. Dass AWB bereits vor dem Zusammenschluss zwischen [...] % und [...] % der Aluminium-Weichlegierungen an Schüco liefert, steht der Vollfunktionalität im vorliegenden Fall nicht entgegen. Denn das Gemeinschaftsunternehmen kann trotzdem „in operativer Hinsicht als wirtschaftlich selbstständig angesehen“<sup>5</sup> werden:

- (9) **Erstens** wurde der aktuelle Liefervertrag zwischen Schüco und AWB aus [...] mit einer Laufzeit bis [...] zu Marktkonditionen abgeschlossen. [...].<sup>6</sup>
- (10) **Zweitens** werden die beiden anderen Gesellschafter nach dem Zusammenschluss einen guten Kontrollmechanismus dafür bieten, dass das Verhältnis zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und dem neuen Gesellschafter Schüco langfristig zu marktüblichen Bedingungen erfolgt. So würde nur Schüco selbst von Vorzugskonditionen profitieren, nicht aber RSFB und Metallinvest, die keine Kunden von AWB sind. Denn dies würde für RSFB und Metallinvest eine Gewinnreduzierung bedeuten, die diese nicht akzeptieren und blockieren würden.
- (11) **Drittens** verfügt AWB über ausreichende Kapazitätsreserven, um seine Verkäufe an Dritte zu steigern. Den Beteiligten zufolge wurde die Produktion von AWB durch Investitionen am Standort von AWB in Berlin seit 2018 um [...] Tonnen gesteigert, d. h. um [...]. Die Beteiligten gehen davon aus, dass für das Geschäftsjahr 2022 [...] % der Gesamtkapazität von AWB Dritten angeboten werden könnte.<sup>7</sup>
- (12) **Viertens** haben die beteiligten Unternehmen angegeben, dass die Leitung von AWB über die Verkäufe an Dritte entscheidet und dass Schüco „grundsätzlich“ keine Möglichkeit hat, Verkäufe von AWB an Dritte zu verhindern.<sup>8</sup> Schüco hat offenbar nur die Möglichkeit, den Abschluss neuer Lieferverträge mit Dritten über [...] Mio. EUR zu blockieren, da für diese Art von Vereinbarungen die Zustimmung aller kontrollierenden Gesellschafter erforderlich ist.<sup>9</sup> Diese Einstimmigkeitsregel gilt nicht für bestehende Lieferverträge, bei denen AWB unabhängig von ihrem Wert Verkäufe tätigen kann.<sup>10</sup> Angesichts des EWR-weiten Umsatzes von AWB von (nur) [...] Mio. EUR im Jahr 2021 handelt es sich bei Verträgen über [...] Mio. EUR jedoch um strategische Entscheidungen und nicht um das Tagesgeschäft. Diese Einschätzung wird durch die Tatsache gestützt, dass sich der jährliche Gesamtumsatz von AWB mit seinem neben Schüco (und seine Lizenznehmer) einzigen Kunden [...] im Jahr

---

<sup>4</sup> Zu den Kriterien siehe Konsolidierte Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Fusionskontrollverordnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, im Folgenden „Konsolidierte Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen“, Rn. 91 ff.

<sup>5</sup> Konsolidierte Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen, Rn. 98.

<sup>6</sup> Formblatt CO, Rn. 63.

<sup>7</sup> Formblatt CO, Rn. 66.

<sup>8</sup> Formblatt CO, Rn. 67.

<sup>9</sup> Formblatt CO, Rn. 69.

<sup>10</sup> Formblatt CO, Rn. 69.

2021 auf rund [...] Mio. EUR belief (d. h. unter dem Schwellenwert von [...] Mio. EUR).<sup>11</sup>

- (13) **Fünftens** wird Schüco auch nicht die Möglichkeit haben, eine Verlängerung des bestehenden Liefervertrags von [...] mit AWB zu erzwingen, wenn dieser [...] ausläuft. Da nach der Gesellschaftervereinbarung die Kündigung des bestehenden Liefervertrags eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter erfordert, könnte Schüco höchstens die Vertragsverlängerung um [...], erzwingen, da eine weitere automatische Verlängerung nach der Gesellschaftervereinbarung nicht möglich ist.<sup>12</sup>
- (14) Der geplante Zusammenschluss stellt daher einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 der Fusionskontrollverordnung dar.

### 3. EU-WEITE BEDEUTUNG DES ZUSAMMENSCHLUSSES

- (15) Die beteiligten Unternehmen erzielen zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von EUR [2,5 – 5] Mrd. (Otto Fuchs/Schüco: EUR [...] Mrd., Metallinvest EUR [...] Mio., RSFB: EUR [...] Mio., AWB: EUR [...] Mio.<sup>13</sup>). Der Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen in jedem der drei Mitgliedstaaten, in denen alle beteiligten Unternehmen zusammen einen Gesamtumsatz von mehr als EUR 100 Mio. erzielen, beträgt jeweils nicht mehr als EUR 25 Mio. Daher hat das angemeldete Vorhaben keine EU-weite Bedeutung gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 1 Absatz 3 Fusionskontrollverordnung.
- (16) Das Vorhaben wäre in vier Mitgliedstaaten anmeldepflichtig gewesen. Gemäß dem begründeten Antrag vom 17. November 2022<sup>14</sup> wurde der Fall zur Überprüfung an die Kommission verwiesen.

### 4. RELEVANTE MÄRKTE

- (17) Schüco (über den Eigentümer Otto Fuchs) und AWB sind beide in der Extrusion von Aluminium-Weichlegierungen<sup>15</sup> tätig. Außerdem ist Schüco in dem nachgelagerten Markt für Gebäudesysteme<sup>16</sup> tätig. Daher gibt es sowohl horizontale als auch vertikale Überschneidungen.
- (18) In Bezug auf die Extrusion von Aluminium-Weichlegierungen hat die Kommission diese in ihrer Entscheidungspraxis von der Extrusion von Aluminium-

---

<sup>11</sup> Formblatt CO, Rn. 69

<sup>12</sup> Formblatt CO, Rn. 71.

<sup>13</sup> Der Umsatz, welcher durch AWB generiert wird, wurde bei der Berechnung der Umsätze von Metallinvest und RSFB berücksichtigt.

<sup>14</sup> Formblatt RS vom 17.11.2022.

<sup>15</sup> Bei der Extrusion von Aluminium-Weichlegierungen werden Barren aus Aluminium erhitzt und mit hohem Druck durch die Öffnung einer Matrize gepresst, siehe auch Fall M.6756 - Norsk Hydro/Orkla/JV, Rn. 13.

<sup>16</sup> Gebäudesysteme zeichnen sich dadurch aus, dass die Hersteller Standardprofile wertschöpfend zu einem sog. System entwickeln, welches neben den für die speziellen Zwecke entsprechend designten und bearbeiteten Profilen als solchen eine Reihe von Produkten umfasst, die zur Installation des Endproduktes (bspw. Türen, Fenster, Fassaden Schiebesysteme, Wintergärten, Sonnenschutz etc.) erforderlich sind, siehe auch Fall M.6756 - Norsk Hydro/Orkla/JV, Rn. 30 ff.

Hartlegierungen abgegrenzt, insbesondere für Gebäudesysteme.<sup>17</sup> Die Kommission betrachtete ebenfalls weitere Untergliederungen des Marktes für die Extrusion von Aluminium-Weichlegierungen, so z.B. einen Markt für Extrusionsprodukte für die Automobilindustrie<sup>18</sup> oder einen Markt für Extrusionsprodukte aus Aluminium-Weichlegierungen mit einem Durchmesser größer als 14 Zoll.<sup>19</sup> Im vorliegenden Fall kann jedoch offen bleiben, ob eine weitere Segmentierung des Marktes für die Extrusion von Aluminium-Weichlegierungen angezeigt ist. AWB ist nahezu ausschließlich in der Herstellung von Extrusionsprodukten für die Baubranche tätig. [...] Ob eine Abstimmung auf Aluminium-Weichlegierung Extrusionsprodukte für die Baubranche angezeigt ist, kann im vorliegenden Fall offenbleiben, da der Zusammenschluss auch bei einer solchen Marktabgrenzungen keinen Anlass zu ernsthaften Bedenken geben würde.

- (19) In räumlicher Hinsicht hat die Kommission den Markt für die Extrusion von Aluminium-Weichlegierungen EWR-weit abgegrenzt.<sup>20</sup>
- (20) In Bezug auf Gebäudesysteme hat die Kommission in ihrer Entscheidungspraxis offen gelassen, ob von einem einheitlichen sachlichen Markt oder aber mehreren Teilmärkten auszugehen ist.<sup>21</sup> Die Anmelderinnen geben an, dass zumindest von einem einheitlichen sachlichen Markt für Gebäudesysteme aus Aluminium auszugehen ist, es jedoch nicht sachgerecht wäre, diesen weiter nach Produktgruppen (d.h. Türen, Fenster, Fassaden und Schiebesysteme) zu unterteilen.<sup>22</sup> Ob eine solche Marktabgrenzung angezeigt ist, kann im vorliegenden Fall offen bleiben, da der Zusammenschluss auch bei der engsten denkbaren Marktabgrenzungen keinen Anlass zu ernsthaften Bedenken geben würde.
- (21) In räumlicher Hinsicht hat die Kommission die Marktabgrenzung für Gebäudesysteme bisher offengelassen.<sup>23</sup> Die Anmelderinnen gehen von einem EWR-weiten Markt aus,<sup>24</sup> allerdings kann die genaue Marktabgrenzung offenbleiben, da der Zusammenschluss auch bei nationaler Marktabgrenzungen keinen Anlass zu ernsthaften Bedenken geben würde.

## **5. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG**

### **5.1. Horizontale Überschneidung**

- (22) Der gemeinsame Marktanteil von AWB und Schüco/Otto Fuchs für die Extrusion von Aluminium-Weichlegierungen liegt unter 20 % , unabhängig davon, ob es sich um EWR-weite oder nationale Märkte handelt ([0-5] % im EWR, [5-10] % in Deutschland in 2021).<sup>25</sup> Dies gilt auch, wenn man einen engeren Produktmarkt für die Extrusion von Aluminium-Weichlegierungen nur für den Bausektor in Betracht

---

<sup>17</sup> M.6756 - Norsk Hydro/Orkla/JV, Rn. 24.

<sup>18</sup> M.6756 - Norsk Hydro/Orkla/JV, Rn. 28.

<sup>19</sup> M.3170 – Sapa/Remi Claeys, Rn. 17 f., M.4518 – Alcoa/Orkla/Soft Alloy Extrusions JV, Rn. 17 f.

<sup>20</sup> M.6756 – Norsk Hydro/Orkla/JV, Rn. 58 ff., 79.

<sup>21</sup> M.6756 – Norsk Hydro/Orkla/JV, Rn. 41 ff.

<sup>22</sup> Formblatt CO, Rn. 107-108.

<sup>23</sup> M.6756 – Norsk Hydro/Orkla/JV, Rn. 90.

<sup>24</sup> Formblatt CO, Rn. 110.

<sup>25</sup> Formblatt CO, Rn. 122, 123.

ziehen würde ([0-5] % im EWR, [5-10] % in Deutschland in 2021).<sup>26</sup> Die geringe Größe und Bedeutung für den Markt von AWB wurde von Marktteilnehmern bestätigt.<sup>27</sup> Zudem ist weiterhin eine Vielzahl von Anbietern auf dem Markt für die Extrusion von Aluminium-Weichlegierungen aktiv.<sup>28</sup> So schätzte die Kommission im Jahr 2013, dass es im Bereich der Extrusion von Aluminium-Weichlegierungen mehr als 500 Presswerke im gesamten EWR gibt.<sup>29</sup> Unter Berücksichtigung der geringen Marktanteile, der Tatsache, dass der Bereich der Aluminium Extrusion von einer Vielzahl von Anbietern geprägt ist, sowie dass es keine Beschwerden von Marktteilnehmern gab, ist die Kommission der Auffassung, dass der Zusammenschluss auf einem EWR-weiten oder nationalen Markt der Extrusion von Aluminium-Weichlegierungen generell, als auch in Bezug auf eine potentielle Subsegmentierung des Bausektors zu keinen ernsthaften Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt führt.

## 5.2. Vertikale Überschneidungen

- (23) Wie beschrieben, haben die beteiligten Unternehmen auf dem vorgelagerten Markt für die Extrusion von Aluminium-Weichlegierungen einen Marktanteil von weniger als 20 % (EWR-weit oder national, auch bei Abstellung lediglich auf den Bausektor). Auf dem nachgelagerten Markt für Gebäudesysteme hat Schüco einen EWR-weiten Marktanteil zwischen [10-20] % und [20-30] % in den verschiedenen potenziellen Märkten, und in den Ländern Dänemark ([50-60] %), Deutschland ([50-60] %), Estland ([40-50] %), Finnland ([30-40] %), Litauen ([40-50] %), Luxemburg ([60-70] %), Schweden ([30-40] %), Tschechien ([30-40] %) und Norwegen ([40-50] %) nationale Marktanteile von mehr als 30 % im Jahr 2021.<sup>30</sup>
- (24) AWB liefert jedoch bereits vor dem Zusammenschluss zwischen [...] % und [...] % der Aluminium-Weichlegierungen an Schüco. Der Rest der Produktion von AWB wird an einen Lizenznehmer von Schüco geliefert, der Gebäudesysteme auf bestimmten europäischen Märkten vertreibt, auf denen Schüco selbst nicht tätig ist, und an den Schüco-Wettbewerber [...], der ebenfalls auf dem Markt für Gebäudesysteme tätig ist.

---

<sup>26</sup> Formblatt CO, Rn. 132.

<sup>27</sup> Gespräch mit Marktteilnehmer vom 17.4.2023; Gespräch mit Marktteilnehmer vom 12.4.2023.

<sup>28</sup> Für die größten Anbieter für dem Markt für die Extrusion von Aluminium Hart- und Weichlegierungen, zu denen die Beteiligten nicht gehören, siehe die Studie „European Economic Area Aluminium Extrusion Market: Industrie Trends, Share, Size, Growth and Opportunity 2016-2021“ aus dem Jahr 2022 der IMARC Services Private Limited, S. 104, Anlage 7.1 Formblatt CO.

<sup>29</sup> Kommission, COMP/M.6756 – Norsk Hydro/Orkla/JV, Rz. 17.

<sup>30</sup> Schätzungen von Schüco, teilweise basierend auf der Marktgröße eine Analyse von Interconnection Consulting, die im Jahre 2022 eine Studie mit dem Titel „Aluminium Profile Systems“ herausgegeben haben, Anlage 7.4 Formblatt CO. Diese umfasst jedoch lediglich die sechs großen Länder Deutschland, Großbritannien, Italien, Polen, Spanien und Frankreich. Zu den Schätzungen siehe Anlage 7.11 Formblatt CO. Nach den Angaben der Parteien gibt es keine Studien oder sonstigen Daten, welche detailliertere Schätzungen der Marktanteile auf den verschiedenen nationalen Märkten, aufgeschlüsselt nach allen plausiblen potenziellen Produktmärkten liefern. Die Kommission ist aus den in den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2 dargelegten Gründen der Auffassung, dass das Fehlen dieser Daten nichts an der Schlussfolgerung ändert, dass der Zusammenschluss keinen Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich der vertikalen Überschneidung gibt.

### 5.2.1. Abschottung von Einsatzmitteln

- (25) In diesem Zusammenhang erscheint es unwahrscheinlich, dass der Zusammenschluss Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Abschottung von Einsatzmitteln geben könnte:
- (26) **Erstens** wird bereits vor dem Zusammenschluss der überwiegende Teil der Produktion von AWB an Schüco (und den Lizenznehmer von Schüco) geliefert. Daher besteht gar nicht die Möglichkeit, dass ein Großteil der Produktion von AWB von Schüco-Konkurrenten als Folge des Zusammenschlusses hin zu Schüco abgelenkt wird.
- (27) **Zweitens** ist der einzige Schüco-Konkurrent, der derzeit (in begrenztem Umfang) von AWB beliefert wird, [...]. [...].
- (28) **Drittens** scheint in Europa eine beträchtliche Zahl von Unternehmen im Markt für die Extrusion von Aluminium-Weichlegierungen tätig zu sein. Dazu zählen unter anderem große Anbieter wie Norsk Hydro ASA<sup>31</sup>, Alcomet, Arconic, Constellium und Impol, aber auch viele kleinere Anbieter.<sup>32</sup> Dies wird auch dadurch belegt, dass Schüco selbst in einem internen Dokument mehr als [...] Lieferanten aufführt, von denen sie sich neben AWB und ihrer Eigenproduktion selbst bezieht.<sup>33</sup>
- (29) Somit erscheint es unwahrscheinlich, dass es aufgrund von Abschottung von Einsatzmitteln zu ernsthaften Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt kommen würde.

### 5.2.2. Abschottung von Kunden

- (30) Gleichzeitig erscheint es unwahrscheinlich, dass der Zusammenschluss Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Abschottung von Kunden geben könnte:
- (31) **Erstens** wird vor dem Zusammenschluss der Großteil der Produktion von AWB an Schüco (und den Lizenznehmer von Schüco) geliefert. Selbst wenn Schüco die gesamte Produktion von AWB voll für sich reservieren sollte, müsste Schüco aufgrund der relativ geringen Größe von AWB weiterhin bei anderen Lieferanten Aluminium-Weichlegierungs-Extrusionen einkaufen. So macht AWB bisher nur ca. [...] % des Bedarfes von Schüco (und den Lizenznehmern von Schüco) aus.<sup>34</sup> Auch Marktteilnehmer haben auf die geringe Bedeutung von AWB für den Markt hingewiesen.<sup>35</sup>
- (32) **Zweitens** verfolgt Schüco Abbildung 1 zufolge vor dem Zusammenschluss eine Multi-Sourcing-Strategie, da es mehr als [...] Lieferanten aufführt, von denen es neben AWB und der eigenen Produktion Lieferungen der Aluminium-

---

<sup>31</sup> [...].

<sup>32</sup> Siehe hierzu auch die Studie „European Economic Area Aluminium Extrusion Market: Industrie Trends, Share, Size, Growth and Opportunity 2016-2021“ aus dem Jahr 2022 der IMARC Services Private Limited, S. 104, Anlage 7.1 Formblatt CO.

<sup>33</sup> Anlage 5.8a, S. 5, Formblatt CO, siehe auch Abbildung 1 unten.

<sup>34</sup> Anlage 5.8a, S. 5, Formblatt CO, siehe auch Abbildung 1 linke Grafik unten. Die linke Grafik zeigt die Lieferungen an Schüco International KG, Subunternehmen und Lizenznehmer, wohingegen die rechte Grafik die Lieferungen nur an die Schüco International KG selbst aufzeigt.

<sup>35</sup> Gespräch mit Marktteilnehmer vom 17.4.2023; Gespräch mit Marktteilnehmer vom 12.4.2023.

Weichlegierungs-Extrusionen bezieht. Dies schließt bereits vertikal integrierte Unternehmen wie [...] mit ein, ein Hinweis darauf, dass selbst vertikal integrierte Unternehmen dazu neigen, die Extrusion von Aluminium-Weichlegierungen an Wettbewerber auf dem nachgelagerten Markt zu verkaufen.

**Abbildung 1: Lieferanten von Schüco vor dem Zusammenschluss**  
[...]

Quelle: Anlage 5.8a, S. 5, Formblatt CO.

- (33) Somit erscheint es unwahrscheinlich, dass es aufgrund von Abschottung von Kunden zu ernsthaften Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt kommen würde.

**6. SCHLUSSFOLGERUNG**

- (34) Aus diesen Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

*Für die Kommission*

*(Unterzeichnet)*  
*Margrethe VESTAGER*  
*Exekutiv-Vizepräsidentin*